

Teil 1: Angaben zur gestellten Partie	1. Versender/Ausführer <input type="checkbox"/> Name Anschrift Land + ISO-Code		2. GVDE-Bezugsnr. Grenzkontrollstelle Nummer der Einheit	
	3. Empfänger Name Anschrift Postleitzahl Land + ISO-Code		4. Für die Sendung verantwortliche Person Name Anschrift 5. Herkunftsland + ISO-Code 6. Herkunftsregion Code	
	7. Einführer Name Anschrift Postleitzahl Land + ISO-Code		8. Bestimmungsort Name Zulassungsnummer Anschrift Postleitzahl Land + ISO-Code	
	9. Voraussichtliche Ankunft an der Grenzkontrollstelle (Datum und Uhrzeit) Datum Uhrzeit		10. Veterinärdocumente Nummer Ausstellungsdatum Begleitpapier(e) Nummer(n)	
	11. Transportmittel Flugzeug <input type="checkbox"/> Schiff <input type="checkbox"/> Waggon <input type="checkbox"/> Straßenfahrzeug <input type="checkbox"/> Andere <input type="checkbox"/> Kennzeichnung Bezugsdocumente			
	12. Tierart, Rasse		13. Erzeugniscode (KN-Code)	
			14. Anzahl Tiere	
			15. Anzahl Packstücke	
	16. Tiere zertifiziert für folgenden Zweck: Zucht/Nutzung <input type="checkbox"/> Mast <input type="checkbox"/> Schlachtung <input type="checkbox"/> zugelassene Einrichtungen <input type="checkbox"/> Heimtiere <input type="checkbox"/> Andere <input type="checkbox"/> Quarantäne <input type="checkbox"/> eingetragene Equiden <input type="checkbox"/> Umsetzung <input type="checkbox"/> Zirkus/Ausstellung <input type="checkbox"/>			
	17. Plomben- und Containernummer			
18. Bei Umladung <input type="checkbox"/> Grenzkontrollstelle der EU Nummer der Einheit Drittland ISO-Code Drittland		19. Bei Durchfuhr in Drittländer <input type="checkbox"/> nach Drittland + ISO-Code Ausgangsgrenzkontrollstelle Nummer der Einheit		
20. Bei Einfuhr oder zeitweiliger Zulassung endgültige Einfuhr <input type="checkbox"/> Wiedereinfuhr von Pferden nach vorübergehender Ausfuhr <input type="checkbox"/> zeitweilige Zulassung von Pferden <input type="checkbox"/> Abgangsdatum Ausgangsort		21. Durchfuhrmitgliedstaaten <input type="checkbox"/> Mitgliedstaat + ISO-Code Mitgliedstaat + ISO-Code Mitgliedstaat + ISO-Code		
22. Transportmittel nach Grenzkontrollstelle Waggon <input type="checkbox"/> Registernummer Flugzeug <input type="checkbox"/> Flugnummer Schiff <input type="checkbox"/> Name Straßenfahrzeug <input type="checkbox"/> amtliches Kennzeichen Andere <input type="checkbox"/>		23. Transportunternehmen Name Zulassungsnummer Anschrift Postleitzahl Land		
25. Erklärung Der Unterzeichnete bestätigt in seiner Funktion als für die vorstehend beschriebene Sendung verantwortliche Person nach bestem Wissen und Gewissen, dass die Angaben in Teil I dieses Dokuments korrekt sind		24. Transportplan Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>		
		Ort und Datum der Erklärung Name des Unterzeichneten Unterschrift		

Allgemeines: Das Dokument in Druckbuchstaben ausfüllen. Bei zutreffenden Angaben das entsprechende Kästchen abhaken oder ankreuzen.

Diese Bescheinigung ist für jede Sendung von grenztierärztlich kontrollpflichtigen Tieren aus Ländern ausserhalb der EU, der Schweiz und Norwegen (ausgenommen begleitete Heimtiere), die per Flugzeug nach Zürich oder Genf verbracht werden, auszufüllen, unabhängig davon, ob sie die Schweizerischen Einfuhrbestimmungen und die EU-Anforderungen erfüllt und für den zollrechtlich freien Verkehr bestimmt ist, ob sie zur Weiterbeförderung an eine kontrollierte Bestimmung oder zur Umladung oder Durchfuhr in ein Drittland bestimmt ist.

Die Felder 1 bis 25 des GVDE Tiere sind vom Importeur oder der zollanmeldepflichtigen Person auszufüllen, falls diese Aufgabe im gegenseitigen Einverständnis an diese übertragen wurde oder, wenn es sich um Tiere im Flugtransit handelt, von den handling agents auszufüllen. Für Sendungen, die in die Schweiz eingeführt werden, muss dieses Dokument vom Importeur oder der zollanmeldepflichtigen Person im TRACES System eingetragen werden. Die Verantwortung, dass der Eintrag erfolgt, liegt beim Importeur, bei Flugtransitsendungen beim handling agent. Bei Durchfuhren nach der EU oder nach Drittländern kann die Papierform verwendet werden. Unabhängig von der Erfassungsart ist Seite 1 des Dokuments mindestens einen Werktag vor Ankunft der Tiere in der Schweiz per FAX an die grenztierärztliche Kontrollstelle des Ankunftsflughafens (Zürich: +41 43 816 41 40, Genf; +41 22 717 73 49) zu senden. Die Erläuterungen beziehen sich auf die mit der jeweiligen Nummer bezeichneten Felder.

ISO-Codes sind die aus zwei Buchstaben bestehenden internationalen Standardcodes für Länder.

- Feld 1. **Versender/Ausführer:** Handelsorganisation angeben, die die Sendung (im Drittland) aufgibt.
- Feld 2. **Grenzkontrollstelle:** Es sind je nach Grenzkontrollstelle folgende Nummern einzugeben:
Zürich: CH90199, Genf: CH92599
- Feld 3. **Empfänger:** Anschrift der in der Drittlandbescheinigung (Veterinärzeugnis) genannten Person oder Handelsorganisation angeben. Diese Angaben sind verbindlich.
- Feld 4. **Beteiligter** (auch Spediteur oder anmeldepflichtige Person): Person, die für die Sendung verantwortlich ist, wenn sie der Grenzkontrollstelle zugestellt wird, und die den zuständigen Behörden im Namen des Einführers die erforderlichen Meldungen macht: Name und Anschrift angeben. Handelt es sich beim Beteiligten und beim Empfänger um ein und dieselbe Person, ist in der Papierform "siehe Feld 3" anzugeben. Bei Flugtransitsendungen ist der Name und die Adresse des handling agents anzugeben.
- Feld 5. **Herkunftsland:** Land, in dem die Tiere während des gesetzlich vorgeschriebenen Zeitraums (3 Monate im Falle von Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen, Schlacht-, Zucht- und Nutzequiden oder eingetragenen Equiden, Geflügel; 6 Monate im Falle von Zucht- und Nutzrindern, Zucht- und Nutzschweinen, Zucht-, Nutz- oder Mastschafen und -ziegen) gehalten wurden.
Im Falle wiedereingeführter Pferde entspricht das Herkunftsland dem Land, aus dem sie zuletzt versendet wurden.
- Feld 6. **Region**, in der die Tiere während des für das betreffende Land vorgeschriebenen Zeitraums gehalten wurden: **gilt nur für regionalisierte Länder**, bei denen Einfuhren nur aus einem oder mehreren Landesteilen zulässig sind.
Der Code der betreffenden Regionen ist in der einschlägigen EU-Gesetzgebung festgelegt.
- Feld 7. **Einführer** (Importeur): Der Einführer muss nicht an der Grenzkontrollstelle anwesend sein: Name und Anschrift angeben. Handelt es sich beim Einführer und beim Beteiligten um ein und dieselbe Person, ist in der Papierform „siehe Feld 4“ anzugeben.
- Feld 8. **Bestimmungsort:** Ort, an dem die Tiere endgültig entladen und gehalten werden. Namen, Land, Anschrift und Postleitzahl sind verbindlich anzugeben. Handelt es sich beim Bestimmungsort um die Anschrift des Empfängers, ist für Name und Anschrift in der Papierform „siehe Feld 3“ anzugeben.
- Feld 9. **Datum und Uhrzeit** der voraussichtlichen Ankunft der Sendung an der Grenzkontrollstelle eintragen.
- Feld 10. **Bescheinigung/Veterinärdokument:** Das Ausstellungsdatum ist das Datum, an dem die Bescheinigung/ das Dokument vom amtlichen Tierarzt oder von der zuständigen Behörde unterzeichnet wurde.
Die Nummer ist die individuelle amtliche Nummer der Bescheinigung. Begleitpapiere betreffen in erster Linie bestimmte Arten von Pferden (Pferdepass) oder Zuchtbescheinigung oder CITES-Dokumente.

- Feld 11. Ausführliche Angaben zum **Transportmittel** bei der Ankunft:
Bei Flugzeugen ist die Flugnummer anzugeben.
Bezugsnummer des Handelsdokuments: Im Flugverkehr ist die Luftfrachtbriefnummer anzugeben.
- Feld 12. **Tierart:** Art des Tieres angeben durch Angabe des gemeinen Namens und erforderlichenfalls der Rasse; wenn es sich nicht um Haustiere handelt (sondern vielmehr um Tiere, die für Zoos, Ausstellungen oder Forschungsinstitute bestimmt sind), ist der wissenschaftlichen Name anzugeben.
- Feld 13. **KN-Code:** Angabe mindestens der vier ersten Ziffern des Zolltarifcodes.
- Feld 14. **Anzahl Tiere:** Angabe als Anzahl Tiere oder Gewicht in kg, wie in der Veterinärbescheinigung oder anderen Dokumenten vorgegeben.
- Feld 15. **Anzahl Packstücke:** Anzahl der Kisten, Käfige oder Boxen angeben, in denen die Tiere befördert werden.
- Feld 16. Tiere zertifiziert für folgende **Zwecke:** wie vorschriftsgemäss in der Bescheinigung angegeben. Gemäss der Richtlinie 92/65/EWG zugelassene Stelle: amtlich zugelassene Einrichtungen, Institute oder Zentren; Quarantänestationen: gemäß der Entscheidung 2007/318/EG bei Vögeln und gemäss der Richtlinie 92/65/EG bei Vögeln, Hunden und Katzen; Umsetzung: bei Weichtieren; andere: nicht unter diese Klassifizierung fallende Zwecke.
- Feld 17. Gegebenenfalls **Plomben-** und **Containernummer** angeben.
- Feld 18. Bei **Umladung:** Dieses Feld gemäss Artikel 4 Absatz 3 der Richtlinie 91/496/EWG verwenden, wenn eine Sendung nicht an dieser Grenzkontrollstelle eingeführt und die Tiere auf dem Luftweg mit demselben Flugzeug zur Einfuhr in die Europäische Union oder den Europäischen Wirtschaftsraum an eine zweite oder weitere Grenzkontrollstelle weiterbefördert werden sollen. Nummer der Einheit – die Nummer der Einheit entspricht der betreffenden Grenzkontrollstelle und erscheint in der im Amtsblatt der EU veröffentlichten Liste der zugelassenen Grenzkontrollstellen neben dem Namen der jeweiligen Stelle. Dieses Feld kann auch verwendet werden, wenn Tiere aus einem Drittland auf ihrem Weg in ein anderes Drittland an Bord desselben Flugzeugs in der Schweiz eintreffen.
- Feld 19. Bei **Durchfuhr:** Durchfuhr von Tieren aus einem Drittland durch CH/EU/EWR in ein anderes Drittland. ISO-Code des Bestimmungsdrittlandes angeben. Ausgangsgrenzkontrollstelle: Name der Grenzkontrollstelle, an der die Tiere das Gebiet der EU verlassen müssen.
- Feld 20. Bei **Einfuhr** oder **zeitweiliger Zulassung:** Die Wiedereinfuhr betrifft nur für Rennen, Wettkämpfe oder kulturelle Veranstaltungen bestimmte eingetragene Pferde nach vorübergehender Ausfuhr (Entscheidung 93/195/EWG der Kommission).

Die zeitweilige Zulassung betrifft nur eingetragene Pferde, die für höchstens 90 Tage zugelassen werden. Ort und Datum des Ausgangs angeben.
- Feld 21. **Durchfuhrmitgliedstaaten:** Unter „zusätzliche Angaben“ ungeachtet der Bestimmung, Namen des oder der EU- oder EWR-Mitgliedstaaten angeben: Einfuhr oder Durchfuhr in bzw. nach Drittländern.
- Feld 22. **Transportmittel:** Transportart nach Passieren der Grenzkontrollstelle angeben und erläutern. Andere: betrifft nicht unter die Richtlinie 91/628/EWG zum Schutz von Tieren beim Transport fallende Transportarten.
- Feld 23. **Transportunternehmer:** Zulassungsnummer des Transportunternehmers angeben und – bei Lufttransport - sicherstellen, dass das Transportunternehmen IATA-Mitglied ist.
- Feld 24. **Transportplan:** Angabe, ob ein Transportplan vorliegt, der die Tiere gemäß der Richtlinie 91/497/EWG begleiten soll.
- Feld 25. **Unterschrift:** Sie verpflichtet den Unterzeichner, auch Durchfuhrsendungen zu akzeptieren, die nach Ablehnung durch ein Drittland zurückzubefördern sind.